



© Pixabay

© Luk

RECHT | STAND: Dezember 2022

## INTERESSANTE UND (UN)-BEKANNTE FAKTEN ZUM THEMA „BETRIEBSRAT“

**FRAGE:** Ist der Betriebsrat eine Person?

**ANTWORT:** Nein. Wenn diese Antwort für Sie überraschend oder die Verwunderung sogar groß ist, dann sind Sie in diesem Artikel genau richtig!

Der Betriebsrat ist die Interessenvertretung der ArbeitnehmerInnen innerhalb eines Betriebes. Im Arbeitsalltag verstehen viele ArbeitnehmerInnen unter dem Begriff des „Betriebsrates“ eine konkrete Person z. B. „der Betriebsrat Klaus Helferlein“. Jedoch ist genau genommen nicht *Klaus Helferlein* **DER** Betriebsrat, sondern er ist Mitglied oder Vorsitzender **DES** Betriebsrates, welcher üblicherweise noch aus zumindest einem weiteren Mitglied besteht (nur in Kleinstbetrieben mit maximal neun Arbeitnehmern ist nur ein Mitglied vorgesehen). Dieser Umstand ist wesentlich, zumal eine Entscheidung, welche allein von „Betriebsrat Klaus Helferlein“ getroffen wird (d. h. ohne Betriebsratsbeschluss), keine Rechtswirkung für die Belegschaft entfalten kann.

Lediglich **fünf ArbeitnehmerInnen** müssen in einem Betrieb beschäftigt sein, um einen Betriebsrat gründen zu können.

Zur Gründung eines Betriebsrates muss eine Betriebsversammlung (zur Wahl des Wahlvorstandes) einberufen und eine Betriebsratswahl durchgeführt werden.

Der Betriebsrat ist ein Kollegialorgan und entscheidet als eben solches, das heißt Entscheidungen müssen kollegial durch „Beschlüsse“ getroffen werden. Für derartige Beschlüsse ist grundsätzlich nachfolgendes notwendig:

- » Mind.  $\frac{1}{2}$  der Mitglieder des Betriebsrates muss anwesend sein und
- » die „einfache Mehrheit“ (oder bei manchen Themen sogar „ $\frac{2}{3}$  Mehrheit“) der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Dies kann auch per Umlaufbeschluss über Telefon, schriftlich oder eine andere Form abgewickelt werden – dies jedoch nur, wenn kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.

Betriebsratsmitglieder genießen einen besonderen **Kündigungs- und Entlassungsschutz!**

Der/Die ArbeitgeberIn kann die Gründung eines Betriebsrates **nicht verhindern.**



Mag.<sup>a</sup> Katharina Lugmayr  
Juristin Abteilung RECHT

## info

Warum die **Installierung eines Betriebsrates** für die ArbeitnehmerInnen und die ArbeitgeberInnen **sinnvoll** ist ...

... weil der Betriebsrat als „Sprachrohr“ der Belegschaft dient.

... weil der Betriebsrat bei Kündigungen, Entlassungen sowie Versetzungen von Arbeitnehmern ein Mitsprache-, Stellungnahme- bzw. Anfechtungsrecht hat.

... weil der Betriebsrat bereits firmenintern als „Ombudsstelle“ bei diversen Problemen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern betrachtet werden und als „Berater“ dienen kann.

... weil für alle ArbeitnehmerInnen bindende Vereinbarungen zu verschiedensten Themen abgeschlossen werden können (z. B. Gleitzeit, Homeoffice, Kurzarbeit, Sozialplan).

... weil zur Stärkung der Gemeinschaft im Betrieb diverse Veranstaltungen und Weiterbildungen organisiert werden können.

... weil finanzielle Unterstützungen an einzelne ArbeitnehmerInnen (z. B. Notlage) ausgeschüttet werden können.

... weil er Einsichtsrechte hat (z. B. Lohnunterlagen).